

### Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\_und\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
M.Sc. Geoökologie
- Umweltnaturwissenschaften an der Universität Bayreuth
Vom 30. Mai 2008
in der Fassung der Änderungssatzung
Vom 20. Januar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Verfahren der Zulassung zur Prüfung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 13 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Leistungspunktsystem
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte

Anhang 3: Eignungsverfahren

## § 1 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge in Geoökologie so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>2</sup>Dazu sind ein vertieftes Verständnis der Funktion und Regulation der komplexen biogeochemischen Stoffkreisläufe in Ökosystemen, Kenntnisse über die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen sowie Konzepte zu Verfahrensentwicklungen im Umweltschutz und der Bewertung von Umweltbelastungen notwendig. <sup>3</sup> Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

### § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
  - ein Hochschulabschluss mit der Prüfungsnote "gut" (2,0) oder besser in einem Bachelorstudiengang Geoökologie oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden folgende Abschlüsse anerkannt:
    - a) ein mit der Prüfungsnote "gut" (2,0) oder besser absolvierter Bachelorstudiengang mit 20 Leistungspunkten (LP) in Mathematik, Physik und Chemie und 15 LP in Geowissenschaften und Biologie einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
    - b) sonstige in- oder ausländische Abschlüsse mit der Prüfungsnote "gut" (2,0) oder besser, wenn diese Prüfungsleistungen umfassen, die Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Bayreuth gleichwertig sind und wenn sie die sonstigen Voraussetzungen nach Buchst. a erfüllen.
    - c) ein ausgezeichneter in- oder ausländischer Studienabschluss in anderen Studiengängen an einer Hochschule (Prüfungsnote 1,2 und besser) oder ein gleichwertiger Abschluss; dabei können die in Buchst. a geforderten Leistungen unter Beachtung von Abs. 2 bis 4 und § 9 bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudienganges erbracht werden.
    - d) Bewerber, deren erster Abschluss nicht mindestens die Prüfungsnote "gut" (2,0) haben, können, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen nach Buchst. a erfüllen, an einem Eignungsverfahren teilnehmen (siehe Anhang 3).

- Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.
- der durch die DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (2) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des Bachelorstudienganges Geoökologie hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudiengangs M.Sc. Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Wenn das entsprechende Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und die endnotenrelevanten Leistungen müssen mindestens der Note "gut" (2,0) entsprechen. <sup>3</sup>Das Bachelorzeugnis mit mindestens der Note "gut" (2,0) ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

# § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Geoökologie Umweltnaturwissenschaften ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
  - Der Studiengang wird in drei Orientierungen angeboten: Ökosystemanalyse, Ökosystemanagement, Boden- und Gewässerschutz. Die Entscheidung über die Wahl der Orientierung erfolgt im Rahmen einer Studienberatung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse bis spätestens acht Wochen nach Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters.
  - Die Module des ersten bis dritten Semesters sind in den Übersichten im Anhang 1 und 2 angegeben. Die Module sind unterteilt in Einführungsmodul, Fachmodul, Orien-

- tierungsmodule, Arbeitstechnikmodule, Spezialisierungsmodule und frei wählbare Module.
- Als frei wählbare Module können belegt werden: Kombination aus zwei Fach-Einzeldisziplinen und Orientierungsmodule, die bei der Orientierung nicht belegt wurden, Arbeitstechnikmodule, Spezialisierungsmodule oder andere an der Universität Bayreuth angebotene Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf LP.
- Fremdsprachen außer Englisch können als ein (fünf LP) frei wählbares Modul belegt werden, wenn mindestens das Sprachzertifikat der Stufe I bzw. UNICERT<sup>®</sup> II als Abschluss erreicht wird.
- Das vierte Semester dient in der Regel ausschließlich der Anfertigung der Masterarbeit (30 LP).
- (2) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. <sup>7</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) Mit Ausnahme der Masterarbeit werden alle Teilprüfungen studienbegleitend absolviert.
- (4) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in der Regel 72 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>4</sup>Der Vorsitzende und

die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehört je ein in Prüfungsangelegenheiten nicht stimmberechtigtes Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (7) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

### § 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jeder Mitarbeiter der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

# § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß
der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – .

## § 8 Zulassungsverfahren

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1). <sup>2</sup>Anträge gemäß § 11 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Geoökologie Umweltnaturwissenschaften entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. <sup>5</sup>Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- 1 Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>3</sup>Durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss kann ein weiterer Prüfungszeitraum vor Beginn der Veranstaltungen des folgenden Semesters festgelegt werden, der in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll und dazu dient, dass Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit sich nicht mit dem Prüfungszeitraum überschneiden. <sup>4</sup>Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat.
  <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des vierten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht frist-

gerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen. <sup>2</sup>Die frei wählbaren Module sind nicht in Anhang 2 enthalten und somit nicht Bestandteil der Gesamtnote.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

#### § 13

#### Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, großen Präsentationen, schriftlichen Belegarbeiten abgelegt.
- <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens zwei- und höchstens vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) ortsüblich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforde-

rung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer anderen Fremdsprache als Englisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.

- (7) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) <sup>1</sup>Belegarbeiten oder große Präsentationen werden während des zugrundeliegenden Seminars oder Praktikums verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Die Belegarbeit ist spätestens drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen, die große Präsentation ist im Rahmen des Seminars bzw. Praktikums zu halten. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.<sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. <sup>2</sup>Ein Exemplar der jeweiligen Belegarbeit oder Präsentation (Datenträger) verbleibt fünf Jahre bei den Prüfungsakten.

#### § 14 Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich

- darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt auf Antrag des Studierenden, nicht jedoch vor Beendigung des dritten Fachsemesters. <sup>4</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen. <sup>5</sup>Externe Gutachter sind bei vergleichbaren Voraussetzungen (im Sinne des § 5 Abs. 2) nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss zugelassen.
- (10) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (11) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

#### § 15 Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- <sup>1</sup>Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungs-

fächer erbracht werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

## § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

#### § 17 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.

<sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

## § 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der abgelegten Modulprüfungen in Anhang 2 (ohne die freien Module) und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

#### § 19 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6.

## § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen aller abzulegenden Prüfungen (siehe Anhang 2) zulässig. <sup>2</sup>Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 23 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

#### § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft ge-

macht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 10 einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

#### § 25 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 26 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten, Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 27 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.\*)

<sup>\*)</sup> Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. <sup>4</sup>Die Änderungen im Hinblick auf die Art der Prüfungen gelten für alle Studierenden, die diese Prüfung erstmals ab dem Wintersemester 2009/2010 ablegen.

### Anhang 1: Modulübersicht gemäß § 3

1. Semester			Modul E			
		I	Einführungsmod	ul		
			10 SWS 10 LP			
24 SWS			10 L1			Modul
30 LP			Modul F			
			Fachmodul			Frei wählbar
			10 SWS			4 01110
			15 LP bestehend aus:			4 SWS 5 LP
	Teilmodul F	Teilmodul F	Teilmodul F	Teilmodul F	Teilmodul F	
	Fach-Teilmodul	Fach-Teilmodul	Fach-Teilmodul	Fach-Teilmodul	Fach-Teilmodul	
	2 SWS 3 LP	2 SWS 3 LP	2 SWS 3 LP	2 SWS 3 LP	2 SWS 3 LP	

2. Semester	Modul OG	Modul OS	Modul OP	Modul
	Orientierungs- modul (Grundlagen)	Orientierungs- modul (Spezialisierung)	Orientierungs- modul (Praktikum )	Frei wählbar
24 SWS	8 SWS	4 SWS	8 SWS	4 SWS
30 LP	10 LP	5 LP	10 LP	5 LP

3. Semester	Modul P1	Modul P2	Modul A	Modul A od. S	Modul	Modul
	Pflichtmodul 1	Pflichtmodul 2	Arbeitstech-	Arbeitstechnik- oder Spezial- modul		Frei wählbar
24 SWS 30 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP

Masterarbeit	Masterarbeit
	6 Monate 30 LP

### Anhang 2: Modulare Zuordnung von Prüfungen, Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte

Die Prüfungsleistungen der Module ergeben sich aus § 13 Abs. 1, d.h. Klausuren (abgekürzt: sP), mündlichen Prüfungen (mP), großen Präsentationen (Präs), schriftlichen Belegarbeiten (Bericht). Berichte als Leistungsnachweise werden nicht benotet und gehen nicht in die Bewertung ein. Falls weitere Elemente in die Prüfung einbezogen werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Modulbezeichnungen siehe Anhang 1.

#### 1. Semester

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.		
10	10	Е	Grundlagen der Geoökologie	O1-3	-		
V/S/E 10		Grund	rundlagen der Geoökologie				

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.
2	3	F1	Agrarökologie	O2	sP
V2		Grundlag	gen landwirtschaftlicher Produktionssysteme		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.				
2	3	F2	Biogeografie	01,02	sP				
V2		Biotisch	Biotische Systeme						

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.				
2	3	F3.1	Bodenökologie	01	mP				
V 2		Biogeo	Biogeochemie terrestrischer Ökosysteme						

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.				
2	3	F3.2	Bodenkontamination	O3	sP				
V 2		Bodenk	odenkontamination						

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.			
2	3	F4	Bodenphysik	O3	sP			
V/Ü 2		Stofftra	Stofftransport in Böden					

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.			
2	3	F5	Geomorphologie	02	sP			
V/Ü 2		Auswirk	Auswirkungen quartärer Klimaschwankungen					

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.			
2	3	F6	Hydrogeologie	O3	sP			
V2		Geolog	Geologie der Kluft- und Porengrundwasserleiter					

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.		
2	3	F7	Hydrologie	01,03	sP		
V/Ü2		Aquatiso	Aquatische Ökosysteme (Peiffer)				

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.	
2	3	F8	Mikrometeorologie	01	sP	
V 2		Mikrom	Mikrometeorologie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.	
2	3	F9	Ökologische Modellbildung	01,02	mP	
V/Ü 2		Ökologische Modellbildung				

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Orient.	Prüf.	
2	3	F10	Umweltgeochemie	02,03	sP	
V 2		Schads	Schadstoffe in der Umwelt			

### 2. Semester (Veranstaltungen der drei Orientierungen)

#### 01: Ökosystemanalyse

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung Prüf.				
8	10	OG.1	G.1 Ökosystemanalyse sP				
V/Ü 2		Theorie	Theorie der Ökosystemanalyse				
V/Ü 5		Ökosys	Ökosystemanalyse am Beispiel des Kohlenstoffkreislaufes				
S 1		Bodenö	Bodenökologie				

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	OS.1	Mensch-Umwelt-Interaktion	Bericht		
V3		Grundla	Grundlagen anthropogener Beeinflussung von Ökosystemen			
S1		Anthrop	Anthropogene Beeinflussung von Ökosystemen			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	LNW			
8	10	OP.1a*	Funktion von Ökosystemen	Bericht			
S 2		Seminar	Seminar zur Funktion von Ökosystemen				
Ü6		Gelände	Geländeübung zur Funktion von Ökosystemen				

<sup>\*</sup> Module OP.1a und OP.1b können alternativ gewählt werden.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	LNW		
8	10	OP.1b*	Ökologische Interaktionen	Bericht		
Ü6		Geländeübung zu ökologischen Interaktionen in Gruppenarbeit				
S 2		Seminar zu ökologischen Interaktionen				

<sup>\*</sup> Modul auch in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten, identisch mit OP.2b, statt OP.1a belegbar.

#### O2: Ökosystemmanagement

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
8	10	OG.2	Nachhaltige Nutzung von Ökosyste-	sP		
			men			
V/S2		Nachhaltige Nutzung von Ökosystemen				
V/S2		Serviceleistungen von Ökosystemen				
V/Ü2		Agrarökologische Aspekte der Düngung				
V/Ü2		Wirkungen von Fremdstoffen in Ökosystemen				

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	OS.2	Bodengenese und Landnutzung in verschiedenen Klima- und Ökozonen*	sP		
V2		Genese, Verbreitung und Nutzung von Böden in Tropen und Subtropen				
V2		Agrarökosysteme, Landnutzung und Bodenverbreitung in kalten und gemäßigten Klimaten				
S2		Aktuelle Themen des Bodenschutzes und der Landnutzung in Tropen und Subtropen				

<sup>\*</sup>nur zwei der drei Veranstaltungen müssen gewählt werden.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	LNW			
8	10	OP.2a*	Agrarökologische und bodengeogra-	Bericht			
			phische Feldübungen				
S 1		Seminar zu	Seminar zum Management von Ökosystemen				
Ü7		Feldübunge Böden	Feldübungen zu Verbreitung und Management von Ökosystemen und Böden				

<sup>\*</sup> Module OP.2a und OP.2b können alternativ gewählt werden.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	LNW		
8	10	OP.2b*	Ökologische Interaktionen	Bericht		
Ü6		Geländeübung ökologischen Interaktionen in Gruppenarbeit				
S 2		Seminar zu ökologischen Interaktionen				

<sup>\*</sup>Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten, identisch mit OP.1b, statt OP.2a belegbar.

#### O3: Boden- und Gewässerschutz

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
8	10	OG.3	Physikalischer Boden- und Gewässerschutz	sP	
V1		Umweltgeologie			
Ü1		Interpretation geologischer Karten			
V2		Physikalischer Bodenschutz			
V/Ü2		Methoden im physikalischen Bodenschutz			
V/Ü2		Grundwasser-Gewässer-Interaktionen			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	OS.3	Chemischer Boden- und Gewässerschutz	sP	
V/Ü 1		Chemie	Chemie von Fremdstoffen in Böden, Grundwasser und Oberflächengewäs-		
		sern	sern		
Ü3		Laborül	Laborübung Boden- und Grundwasserschutz		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	LNW		
8	10	OP.3	Projektseminar zum Boden- und Gewässer- schutz	Bericht		
S2		Vorbere	Vorbereitungsseminar			
Ü6		Geländ	Geländeübung zum Boden- und Gewässerschutz			

#### 3. Semester

Arbeitstechnik- und Spezialisierungsmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten und am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters durch den Prüfungsausschuss als Ergänzung zum Modulhandbuch durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.

#### **Pflichtmodule**

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	P1	Grundlagen für Master-Arbeit I	Präs.		
S 2		Wisse	Wissenschaftliches Arbeiten			
S 2		Wisse	Wissenschaftstheorie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	P2	Grundlagen für Master-Arbeit II	Bericht	
Ü2		Speziel	Spezielle Übungen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit		
S 2		Vorbere	Vorbereitungsseminar für die Masterarbeit		

#### Spezialisierungsmodule

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	<b>S</b> 1	Evolution	sP		
V 2		Erdges	Erdgeschichte			
S 2		Evolution	Evolutionsbegriffe in Geologie und Biologie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	S2	Isotopen-Biogeochemie	mP		
V/Ü4		Isotope	Isotopen-Biogeochemie			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	<b>S</b> 3	Disturbance Ecology*	Bericht		
V2		Disturb	Disturbance Ecology			
S2		Stability	Stability, Resilience and Inertia			

<sup>\*</sup>Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversität und Ökologie und M. Sc. Global Change Ecology angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	S4	Agenten-basierte Simulationsmodelle*	Bericht	
V/Ü2		Agent-basierte Modelle			
2		Forschungswerkstatt Simulationsmodelle			

<sup>\*</sup>Auch angeboten im M. Sc. Philosophy and Economics.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	S5	Boden- und Gewässerschutz in der Praxis	Bericht		
V/Ex4		Boden- un	Boden- und Gewässerschutz in der Praxis			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung		Prüf.	
4	5	S6	Wald- und Forstökologie*		sP	
V/Ü2		Dendro	Dendrologie der temperaten Zone:			
V/Ü2		Waldbau auf ökologischer Grundlage				

<sup>\*</sup>Veranstaltung des Studienganges MSc. Biodiversität und Ökologie

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.			
4	5	S7	Flora und Vegetation der Tropen *	sP			
V/Ü2		Flora u	Flora und Vegetation der Tropen				
V/Ü2		Nutzpflanzen der Tropen					

<sup>\*</sup>Veranstaltung des Studienganges M.Sc. Biodiversität und Ökologie

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	S8	Wechselwirkungen in der Rhizosphäre:	Präs.	
			Pflanze – Boden – Mikroorganismen		
V1		Umsatz der Stoffe in der Rhizosphäre			
S2		Aktuelle Fragen der Rhizosphärenforschung			
Ü1		Methoden der Rhizosphärenforschung			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.
4	5	S9	Atmosphärische Chemie	Bericht
V/SP4		Atmosp	härische Chemie	

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	S10	Naturschutz*	Bericht		
V1		Landsch	Landschaftspflege			
V1		Grundla	Grundlagen des Naturschutzes			
S2		Naturscl	Naturschutzpraxis			

<sup>\*</sup>Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.
4	5	S11	Angewandte Vegetationskunde*	sP
V 1		Vegetationskundliche Methoden		
Ü3		Vegetationskundliche Datenerfassung im Gelände		

<sup>\*</sup>Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.
4	5	<b>S12</b>	Ökosystem-Physiologie*	mP
Ü4		Ökosystem-Physiologie		

<sup>\*</sup>Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	S13	Veränderung von Vegetation und Lebens- räumen*	Bericht	
V1		Verände	Veränderung von Vegetation in Lebensräumen		
P3		Verände	eränderung von Vegetation in Lebensräumen		

<sup>\*</sup>Das Modul wird auch in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten.

#### Arbeitstechnikmodule

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.
4	5	A1	Bodenökologie	Bericht
P3/S1		Praktikur	n/Seminar Bodenökologie	

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.
4	5	A2	Schadstoffe in Böden	Bericht
P3/S1		Praktikur	n/Seminar Schadstoffe in Böden	

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A3	Experimentelle Mikrometeorologie <sup>*</sup>	Bericht	
V1		Bestimr	Bestimmungsverfahren für turbulente Flüsse		
P2		Mikrom	eteorologisches Praktikum		
S1		Bearbe	itung mikrometeorologischer Messungen		

<sup>\*</sup>Das Modul wird als Blockveranstaltung über ca. 2 Wochen am Meteorologischen Observatorium Lindenberg angeboten, ggf. in Englisch und für Externe frei gegeben.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.
4	5	A4	Fernerkundung/GIS	sP
Ü2		Fernerk	undung/Digitale Bildverarbeitung	
V/Ü2		Geo-Inf	ormationssysteme	

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.
4	5	A5	Mathematische Modelle in der Hydrologie	Bericht
V/Ü4		Simulat	ionsmodelle in der Hydrologie	

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	A6	Hydrogeochemische Modellierung	Bericht		
V/Ü4		Hydrog	Hydrogeochemische Modellierung			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A7	Analyse biogeochemischer Prozesse in aquatischen Systemen	Bericht	
V/Ü4		Analyse	Analyse biogeochemischer Prozesse in aquatischen Systemen		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.
4	5	A8	Schadstoffhydrologie	Bericht
Ü4		Schads	Schadstoffhydrologie	

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A9	Bodenphysikalische Labor- und Freiland-	sP,	
			methoden <sup>*</sup>	Bericht	
Ü3		Bodenp	Bodenphysikalische Laborübungen		
V1		Messmo	Messmethoden und Monitoring im physikalischen Bodenschutz		

<sup>\*</sup>Nur für Studierende, die die Laborübungen oder vergleichbare Veranstaltungen im BSc. Geoökologie an der Universität Bayreuth noch nicht absolviert haben.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	A10	Zeitreihenanalyse	sP		
V/Ü2		Zeitreil	Zeitreihenanalyse			
P2		Praktik	Praktikum zur Zeitreihenanalyse			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung		Prüf.
4	5	A11	Räumliche Analyse		sP
V/Ü2		Räumlic	Räumliche Analyse und Simulation		
P2		Praktiku	Praktikum zur räumliche Analyse und Simulation		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A12	Methoden der Biodiversitätsforschung*	Bericht	
S/V2		Development and Change of Biodiversity			
Ü2		Multivariate Analyse ökologischer Datensätze			

<sup>\*</sup>Auch im M. Sc. Global Change Ecology und in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	A13	Hydrogeologische Arbeitsmethoden	sP		
V/Ü2		Einführ	Einführung in die Grundwassermodellierung			
Ü1		Geophy	Geophysikalische Geländemethoden			
Ü1		Geolog	Geologische Geländemethoden			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A14	Biogeographische Modellierung *	Bericht	
Ü4		Dispers	Dispersal Models		

<sup>\*</sup>Das Modul wird auch in M. Sc. Global Change Ecology und in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A15	Biodiversität und Ökosystemfunktionen*	sP	
V/Ü4			al Experiments with Model Ecosystems in I Change Research	Biodiversity	and

<sup>\*</sup>Das Modul wird auch in M. Sc. Global Change Ecology und in M. Sc. Biodiversität und Ökologie angeboten.

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A 16	Aktuelle Fragen der Agrarökologie	Präs.	
V/Ü1		Übungen/Seminar Agrarökologie			
S2		Seminar Agrarökologie			
Ü1		Feldübungen auf Dauerfeldversuchen			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A17	Sedimentäre Sequenzen und Zeitbestimmung	Bericht	
V2		Sedimer	Sedimente als Umweltarchive		
Ü2		Laborüb	Laborübungen zur Datierung		

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	A18	Spezielle Vegetationskunde	Bericht		
Ü2		Pflanz	Pflanzenbestimmung II (Kryptogamen)			
S2		Spezie	Spezielle Geobotanik			

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.		
4	5	A19	Umweltchemische Modellierung	Bericht		
V1		Modellierung und Bewertung				
Ü3		Modellierung und Bewertung				

SWS	LP	Nr.	Bezeichnung	Prüf.	
4	5	A20	Umweltchemische Arbeitstechniken	Bericht	
Ü4		Umweltchemische Arbeitstechniken"			

#### **Anhang 3: Eignungsverfahren**

- 1. <sup>1</sup>Die Eignung eines Bewerbers für den Masterstudiengang Geoökologie Umweltnaturwissenschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird vom Prüfungsausschuss nach folgenden Kriterien festgestellt:
  - Überprüfung, ob gute Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern vorhanden sind.
  - Überprüfung ob gute Kenntnisse in den geowissenschaftlichen Grundlagenfächern vorhanden sind.
  - Überprüfung, ob Defizite durch besondere praktische Fähigkeiten oder vorhandene Vorleistungen ausgeglichen werden können.

<sup>2</sup>Das Eignungsverfahren wird jährlich jeweils einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt. <sup>3</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>4</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2 können bis 15. August des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.

#### 2. Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.1 Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). Wenn das entsprechende Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese müssen Leistungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. Das Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- 2.2 Begründung für die Wahl des Studiengangs.
- 2.3 Ggf. Unterlagen über eine berufliche oder ehernamtliche Tätigkeit, wenn diese inhaltliche Bezüge zum Studiengang hat.
- 3. ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und nimmt die fachliche Eignungsprüfung vor. ²Die Prüfung wird als mündliche Kollegialprüfung mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten durchgeführt. ³Der Antragsteller muss in der mündlichen Prüfung nachweisen, dass er über ausreichende Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a verfügt. ⁴Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁵Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des

Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – entsprechen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. <sup>7</sup>Die Entscheidung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". <sup>8</sup>Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>9</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 4. <sup>1</sup>Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- 5. <sup>1</sup>Abgelehnte Bewerber können sich erneut zum Eignungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- 6. Bewerber die noch kein entsprechendes Abschlusszeugnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können vorläufig für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des Bachelorzeugnisses die Note "gut" (2,0) nachweisen können. Bei Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses am Ende des ersten Semesters und bei Erreichen von mindestens der Note "gut" (2,0) erfolgt die endgültige Immatrikulation.